



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

02. Ausgabe

02.03.2019

26. Jahrgang

Regionalplan Ostthüringen



Sehr geehrte Einwohner in unseren Gemeinden,

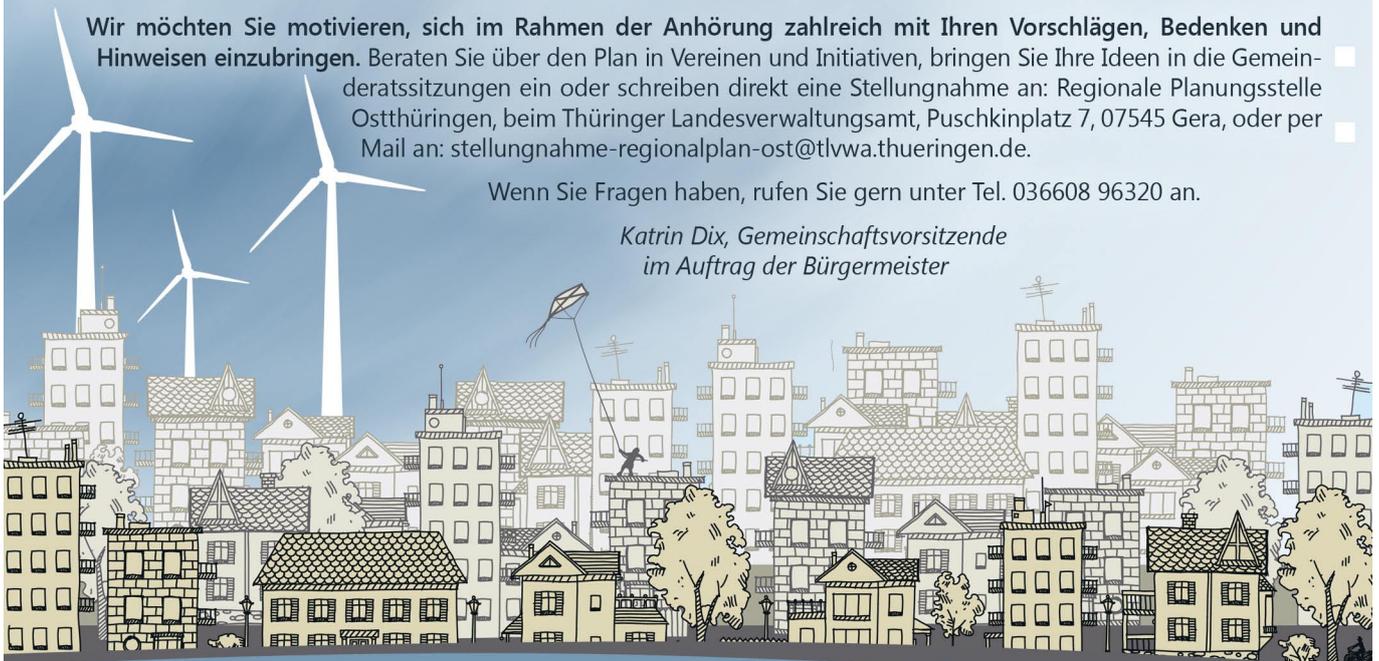
der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen liegt in der Zeit **vom 4. März bis 10. Mai 2019** zur Anhörung aus. Sie können die Unterlagen auch unter www.regionalplanung.thueringen.de oder nach Terminvereinbarung in den VG-Geschäftsstellen Poststraße 8 in 07570 Wünschendorf/Elster oder Ronneburger Straße 68 a in 07580 Seelingstädt einsehen.

Im Regionalplan werden Ziele der Landesentwicklung für den Ostthüringer Raum konkretisiert. Diese bilden die Grundlage für die Gemeindeentwicklung. So werden u. a. bedeutsame Gemeindefunktionen und Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung festgesetzt. Aber auch für die Infrastruktur für Straßen, Schienennetz, Ver- und Entsorgung, Vorranggebiete für Windenergie und Solaranlagen, Telekommunikation, Gesundheit, Soziales, Bildung, Sport u. v. m. werden die Grundsätze bestimmt. Aus unserer Sicht werden die Gemeinden im ländlichen Raum von der Entwicklung abgehängt. Viele Funktionen und demzufolge Einrichtungen sollen zentralisiert werden. Hierzu gehören Kindergärten, Schulen, medizinische Versorgung ebenso wie Bürger- und Vereinshäuser sowie Sportanlagen, in denen das Gemeindeleben stattfindet.

Wir möchten Sie motivieren, sich im Rahmen der Anhörung zahlreich mit Ihren Vorschlägen, Bedenken und Hinweisen einzubringen. Beraten Sie über den Plan in Vereinen und Initiativen, bringen Sie Ihre Ideen in die Gemeinderatssitzungen ein oder schreiben direkt eine Stellungnahme an: Regionale Planungsstelle Ostthüringen, beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, oder per Mail an: st Stellungnahme-regionalplan-ost@tlwa.thueringen.de.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie gern unter Tel. 036608 96320 an.

*Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende
im Auftrag der Bürgermeister*



Info zum Regionalplan der BI-Reust Lesen Sie hierzu auf Seite 37
Inforveranstaltung der BI GEGEN Windkraftanlagen in Seelingstädt Lesen Sie hierzu auf Seite 38

Die nächste Ausgabe erscheint am **23. März 2019**. Redaktionsschluss ist der **8. März 2019, 8:00 Uhr**.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: www.vg-wuenschendorf-elster.de

Amtlicher Teil

VG Wünschendorf/Elster

Superwahljahr 2019

Liebe Bürger und Bürgerinnen,

dieses Jahr ist ein ganz besonderes Wahljahr – ein Superwahljahr. Am 26. Mai 2019 finden die Europawahlen in Verbindung mit den Kreistagswahlen und den Kommunalwahlen (Ortsteilbürgermeisterwahl und Gemeinderatswahlen) statt. Im Herbst 2019 folgen die Landtagswahlen in Thüringen.

Um einen guten Verlauf zu garantieren, benötigen wir, wie zu jeden Wahlen, interessierte Bürgerinnen und Bürger für den Wahlvorstand in den Gemeinden.

Wenn Sie gern im Wahlvorstand mitarbeiten möchten, lassen Sie es uns wissen. Sie erreichen uns während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle in Seelingstädt oder unter der Telefonnummer 036608 96316, Fax 036608 96325 oder unter matthes@wuenschendorf.de.

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit
gez. Evelin Matthes, Hauptamt

Gemeinde Braunichswalde

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Braunichswalde sind am 26. Mai 2019 acht Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mit-

gliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Braunichswalde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Braunichswalde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. ►

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Braunichswalde, 26. Februar 2019

gez. Sokolowsky, Gemeindevorstand

Jagdgenossenschaft Braunichswalde/Vogelgesang

Zur nächsten Versammlung der Jagdgenossen **am Freitag, dem 22. März 2019, um 18:00 Uhr**, im Speiseraum der Agrar-GmbH Braunichswalde werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Braunichswalde/Vogelgesang, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- Bericht des Jagdvorstandes, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
- Diskussion und Beschlussfassung zur Verteilung des Reinertrages der Jagdnutzung
- Bericht der Jagdpächter

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechende Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben Erwerber von bejagdbaren Flächen durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen zur Weiterführung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher durch die Vorlage von Grundbuchauszügen nachzuweisen.

gez. Volker Hemmann, Jagdvorsteher

Gemeinde Endschütz

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Endschütz sind am 26. Mai 2019 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Endschütz vertreten sind, müssen

neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. ▶

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Endschütz in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Endschütz, 26. Februar 2019

gez. Vetterlein, Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Gauern

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Gauern sind am 26. Mai 2019 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungs-

versammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Gauern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt. ▶

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Gauern in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind.

Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gauern, 26. Februar 2019

gez. Burkhardt, Gemeindevahlleiter

Gemeinde Hilbersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Hilbersdorf sind am 26. Mai 2019 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Hilbersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ▶

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hilbersdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hilbersdorf, 26. Februar 2019

gez. *Urbig, Gemeindevahlleiter*

Gemeinde Kauern

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Kauern sind am 26. Mai 2019 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Kauern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, ▶

bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Kauern in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung

des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kauern, 26. Februar 2019

gez. Amm, Gemeindevahlleiter

Gemeinde Linda

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Linda sind am 26. Mai 2019 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schwe-

den, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Linda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist. ►

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Linda in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Linda, 26. Februar 2019

gez. Zill, Gemeindevahlleiter

Jagdgenossenschaft Linda/Pohlen

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft am **Dienstag, dem 26. März 2019, um 19:00 Uhr**, im Gasthof „Zur fröhlichen Wiederkunft“ Linda ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeindefischjagdbezirk Linda/Pohlen gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Sonstiges

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. G. Schmidt, Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft

Gemeinde Paitzdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Paitzdorf sind am 26. Mai 2019 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, ▶

dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Paitzdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Paitzdorf, 26. Februar 2019

gez. *Trillitzsch, Gemeindegewahlleiter*

Jagdgenossenschaft Paitzdorf

Hiermit lade ich alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Paitzdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu unserer nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft **am 7. März 2019, um 19:00 Uhr**, im „Kulturhaus Paitzdorf – Alte Schule“ herzlich ein.

Tagesordnung

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Bericht des Jagdpächters
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages sowie Auszahlung

Beschlüsse zum Allgemeinen

Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung.

Diskussion

Aktuelles – Wissenswertes

Anmerkungen

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbgemeinschaften sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. *Roland Bräunlich, Jagdvorsteher JGS Paitzdorf*

Jagdgenossenschaft Menndorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Menndorf **am Donnerstag, dem 28. März 2019, 19:00 Uhr**, im Sportlerheim Paitzdorf ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Menndorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung
6. Sonstiges

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch den Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechende Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. *Bernd Göthe, Jagdvorsteher*

Gemeinde Rückersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Rückersdorf sind am 26. Mai 2019 acht Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. ►

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Rückersdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rückersdorf, 26. Februar 2019

gez. Jakob, Gemeindevahlleiter

Jagdgenossenschaft Haselbach

Hiermit möchten wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Haselbach zur nichtöffentlichen Versammlung **am Freitag, dem 29. März 2019, um 19:00 Uhr**, in das Kulturhaus Haselbach einladen.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüfung
- Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
- Bericht des Jagdpächters

Anmerkung

Auf folgende Regelung der Satzung wird hingewiesen:

- § 8 Abs. 3 Möglichkeiten der Vertretung
- § 3 Abs. 2 Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei Eigentumswechsel zur Weiterführung des Jagdkatasters

gez. Griebshammer, Jagdvorsteher

Gemeinde Seelingstädt

Hinweis gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

In der Gemeinderatssitzung am 21. Januar 2019 wurde die geprüfte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Seelingstädt mit dem Beschluss-Nr. 254/2018/0097 auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO festgestellt. Weiter wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO in Verbindung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, mit den Beschluss-Nrn. 254/2018/0098 und 254/2018/0099 für das Haushaltsjahr 2017 durch den Gemeinderat Seelingstädt erteilt.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Jahr 2017, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, liegen gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Hinweises, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich zu den Sprechzeiten öffentlich aus und werden gleichzeitig bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, zur Verfügung gehalten.

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Seelingstädt sind am 26. Mai 2019 zwölf Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Seelingstädt in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. ►

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Seelingstädt, 26. Februar 2019

gez. *Kaul-Kölbl, Gemeindevahlleiter*

Jagdgenossenschaft Seelingstädt

Hiermit lade ich alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftspachtbezirk Seelingstädt gehören, zur nicht-öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Seelingstädt **am Freitag, dem 29. März 2019, um 19:00 Uhr**, ins Feuerwehrhaus Chursdorf, OT Chursdorf, 07580 Seelingstädt, herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Jahresbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrages (1. April 2018 bis 31. März 2019)
7. Beschlussfassung über die Verwendung der aktualisierten ALB-Daten
8. Wahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher, stellv. Jagdvorsteher, drei Beisitzer – darunter Kassierer und Schriftführer)
9. Wahl der beiden Rechnungsprüfer
10. Verschiedenes

Anschließend Jagdessen auf Einladung des Jagdpächters/gemütliches Beisammensein.

gez. *Thomas Halbauer, Jagdvorsteher*

Jagdgenossenschaft Friedmannsdorf/Zwartzschen

Die Jagdgenossenschaft Friedmannsdorf/Zwartzschen lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung für das Jagdjahr 2018/2019 **am Freitag, dem 15. März 2019, um 18:00 Uhr**, in die Gaststätte „Holzfällerklause“, Sorge-Settendorf 63, 07987 Teichwolframsdorf-Mohlsdorf, herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Revisionskommission
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung des Kassenführers
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages

gez. *Bernd Halbauer, Jagdvorsteher*

Gemeinde Teichwitz

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Teichwitz sind am 26. Mai 2019 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Teichwitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr



in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Teichwitz in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teichwitz, 26. Februar 2019

gez. Wolf, Gemeindevahlleiter

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Wünschendorf/Elster sind am 26. Mai 2019 vierzehn Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsver-sammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. ►

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (Erdgeschoss) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Erklärung bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder während der Bürgermeistersprechstunde, dienstags, von 14:00 bis 18:00 Uhr, im Amtszimmer des Bürgermeisters, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des

Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Mosen der Gemeinde Wünschendorf/Elster wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 70 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. ►

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

montags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Str. 68 a, 07580 Seelingstädt, im Hauptamt (Erdgeschoss) und in der Geschäftsstelle Wünschendorf/Elster, Poststr. 8, 07570 Wünschendorf/Elster, in der Information (EG) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder während der Bürgermeistersprechstunde dienstags, von 14:00 bis 18:00 Uhr, im Amtszimmer des Bürgermeisters, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein.

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster jedoch am Donnerstag, dem 18. April 2019, vor dem 22. April 2019 das letzte Mal bis 16:00 Uhr geöffnet sind. Gesetzliche Feiertage und ein dienstfreier Samstag besetzen den Zeitraum vom 19. April 2019 bis 22. April 2019. Deshalb ist die Beseitigung der Mängel bis einschließlich 18. April 2019, 16:00 Uhr, möglich.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Wünschendorf/Elster, 26. Februar 2019

gez. Geelhaar, Gemeindevorsteher

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster schreibt die Stelle eines **Mitarbeiter/in (m, w, d)**

für das Vorzimmer des Bürgermeisters (Teilzeit, 20 Std./Woche) zunächst befristet für ein Jahr mit der Option für eine Verlängerung öffentlich aus.

Aufgabenschwerpunkte

- Assistenzaufgaben und Unterstützung des Bürgermeisters (Terminvereinbarungen, Schriftverkehr, Ablage, Telefonate, E-Mail, Post)
- Erledigung allgemeiner Anfragen und Auskünfte
- Vor- und Nachbereitung von Besprechungen und Sitzungen
- Terminplanung und -überwachungen (Jubiläen etc.)
- Organisation und Planung von Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit (Pflege der Homepage, Pressemitteilungen, Veranstaltungskalender, Redaktion der Gemeindeformen etc.)
- Allgemeine Bürotätigkeiten

Voraussetzungen

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung im Bereich der Büroorganisation
- Sehr gute kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, sehr gute Ausdrucksformen in Wort und Schrift, Loyalität und absolute Diskretion, Engagement und Flexibilität, selbstständiges und strukturiertes Arbeiten, freundliches, sicheres und repräsentatives Auftreten
- Fundierte Kenntnisse der gängigen PC-Software

Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31. März 2019 bei der

Gemeinde Wünschendorf/Elster – Bürgermeister
Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster

einzureichen.

Datenschutzhinweis

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Privatadresse, Private Telefonnummer, E-Mail. Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb der Gemeinde verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet. Ggf. sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist. Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster ist Träger der Kindertagesstätte „Regenbogen“. In unserer Einrichtung ist zum 1. April 2019 die Stelle

der stellvertretenden Leitung (m, w, d)

mit der Option auf die spätere Leitungsfunktion

zu besetzen. Die Kindertagesstätte ist eine gemischt geführte Einrichtung in kommunaler Trägerschaft mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen und widmet sich vorwiegend der offenen Arbeit. Die Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes und der Konzeption beruht auf Partizipation der Kinder und Fachlichkeit der Pädagogen. Neben den Bildungsbereichen des Thüringer Bildungsplanes wird besonderer Wert auf die sprachliche Bildung gelegt, denn die Kindertagesstätte beteiligt sich am Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.

Sie sollten staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, staatlich anerkannter Heilpädagoge, staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Absolvent eines interdisziplinären Frühförderstudiengangs, Diplompädagogin, Diplomerziehungswissenschaftlerin, Absolvent einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“, Grundschullehrer oder Absolvent fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge sein und über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in einer Kindertagesstätte verfügen.

Sie sind qualifiziert, verfügen über ein hohes Maß an Führungskompetenz, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit sowie eine gute Organisationsfähigkeit und die Bereitschaft zur Weiterbildung, vor allem: Sie haben Spaß an einer liebevollen Arbeit mit Kindern? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Wir bieten Ihnen

- ein abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit in einer regional verwurzelten Kindertagesstätte
- ein engagiertes Team
- Fachberatung, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Einstellung und Vergütung nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVÖD) für 32 feste und 8 flexible Wochenstunden

Ihre ausführliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2019 an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster“
Geschäftsstelle Seelingstädt – Personalabteilung
Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt

Datenschutzhinweis

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Privatadresse, Private Telefonnummer, E-Mail. Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb der Gemeinde verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet. Ggf. sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen. ▶

Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist. Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wünschendorf/Elster ist Träger der Kindertagesstätte „Regenbogen“. In unserer Einrichtung ist zum 1. April 2019

eine Erzieherstelle (m w, d) und eine Erzieherstelle mit teilweise heilpädagogischen Aufgaben (m w, d)

zunächst befristet für ein Jahr zu besetzen. Sie umfassen jeweils 32 feste und 8 flexible Wochenstunden.

Die Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes und unserer Konzeption ist Kern der pädagogischen Tätigkeit. Dabei wird der Liebe zum Kind und der Freude an der Entwicklung unserer jüngsten Einwohner verbunden mit einer hohen Fachlichkeit eine Schlüsselposition zugewiesen. Wir legen besonderen Wert auf die sprachliche Bildung, denn die Kindertagesstätte beteiligt sich am Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.

Sie sollten staatlich anerkannte/r Erzieher/in, staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/e, staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/e und/ oder staatlich anerkannte/r Heilerziehungspflegerin/e sein. Ebenso geeignet sind staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge, Diplompädagogen, Diplomerziehungswissenschaftler, Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulbildung mit der Schwerpunkt „Frühe Kindheit“, Grundschullehrer sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben.

Wir bieten Ihnen

- ein abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit in einer regional verwurzelten Kindertagesstätte
- ein engagiertes Team
- Fachberatung, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Einstellung und Vergütung nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVÖD)

Sie sind qualifiziert, verfügen über ein hohes Maß an pädagogischer Kompetenz, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Weiterbildung, vor allem: Sie legen besonderen Wert auf den liebevollen Umgang mit Kindern? Dann nehmen wir Ihre detaillierte Bewerbung gern bis zum 15. März 2019 an folgender Adresse

Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster*
Geschäftsstelle Seelingstädt – Personalabteilung
Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt

entgegen.

Datenschutzhinweis

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Privatadresse, Private Telefonnummer, E-Mail. Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb der Gemeinde verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet. Ggf. sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist. Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Ende amtlicher Teil

Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

1. Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ist einzeln und unentgeltlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, erhältlich.
2. Ein Jahresabonnement ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare gegen Erstattung des Portos bezogen werden.
4. Eine Verteilung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster an alle Haushalte erfolgt außerhalb der Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

Verantwortlich: Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Katrin Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
E-Mail: amtsblatt@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Tierheim Weida

Liebe Tierfreunde,
jetzt beginnt wieder die Zeit, wo Kater und Katzen auf Wanderschaft gehen, weil die Katzen rollig sind und die ersten Babys gezeugt werden. Allerdings schaffen es nicht alle Katzenmütter, ihre Jungen großzuziehen, da sie selbst zu schwach oder krank sind. Bitte helft mit, das Katzenelend zu beenden, und lasst eure Katzen und Kater kastrieren!

Wir wären euch auch sehr dankbar, wenn ihr uns bei unseren ganzjährigen Kastrationsaktionen finanziell unterstützen würdet/könntet.

Spendenkonto: Tierschutzverein Weida e. V.

Volksbank • IBAN: DE15 8309 4454 0367 5132 09

Euer Tierheim-Team

Informationen der Schiedsstelle

26. März 2019 | 17:00 – 18:00 Uhr

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am Dienstag, 26. März 2019, 17:00 – 18:00 Uhr, in der VG Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Str. 68 a, statt. Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der VG, Tel. 036608 96317.

Franke, Hauptamt

Schadstoffmobil

Seelingstädt 14.03.2019
- jeden 2. Do. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, ehemals Wismut (SUC GmbH)

Ronneburg 20.03.2019
- jeden 3. Mi. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Paitzdorfer Straße

Weida 19.03.2019
- jeden 3. Di. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Geraer Landstraße 12

Die Anmeldung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten erfolgt über die Tel.-Nr. 0365 8332150.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Arztpraxis von Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt ist vom 18. Februar bis 15. März 2019 wegen Urlaub geschlossen. Die Vertretung übernehmen Herr Dr. Kaiser in Braunichswalde (Tel.: 036608 2579), Dr. Helmer in Teichwolframsdorf (Tel. 036624 20358) und ab 4. März 2019 Dr. Berger in Blankenhain (Tel. 036608 201919).

In Thüringen sind ärztliche, zahnärztliche und Apotheken-Bereitschaft ab sofort unter der kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen! Bei allen nicht-lebensbedrohlichen Beschwerden vermittelt die 116117 grundsätzlich außerhalb der regulären Praxis-Sprechstundenzeiten einen Bereitschaftsdienst, wenn der Patient dringend ärztliche Hilfe benötigt.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen ist die 116117 die falsche Anlaufstelle, in diesen Fällen muss der Notruf 112 gewählt werden.

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Bereitschaftsdienst: Tel.: 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077



Veranstaltungskalender

02.03.2019 | 19:00 Uhr

Fasching ab 50 des SCC Seelingstädt im Gasthof Braunichswalde

02.03.2019 | 20:00 Uhr

Galaabend Veitsberger Carneval Club in der „Elsterperle“ Wünschendorf

03.03.2019 | 14:30 Uhr

Kinderfasching des SCC Seelingstädt im Gasthof Braunichswalde

04.03.2019 | 20:00 Uhr

Rosenmontagsveranstaltung des Veitsberger Carneval Club in der „Elsterperle“ Wünschendorf

06.03.2019 | 16:00 Uhr

Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ Wünschendorf

06.03.2019 | 18:00 Uhr

Infoveranstaltung der Bürgerinitiative GEGEN Windkraftanlagen in der Regelschule Seelingstädt

08.03.2019 | 19:30 Uhr

Reisebericht „Einmal Nordkap und zurück“ im Dorfgemeinschaftshaus Mosen

20.03.2019 | 16:00 Uhr

Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ Wünschendorf

Kirchennachrichten

Gottesdienste im Kirchspiel Großenstein

Sonntag, 03.03.2019

09:00 Uhr Vogelgesang

10:15 Uhr Braunichswalde

Sonntag, 10.03.2019

09:00 Uhr Linda

10:15 Uhr Gauern



Veranstaltungen

Dienstag, 05.03.2019

14:00 Uhr Gemeindegemeinschaft in Braunichswalde

Mittwoch, 06.03. und 20.03.2019

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 8

Dienstag, 12.03.2019

14:00 Uhr Frauenkreis in Linda

18:00 Uhr Singekreis in Großenstein

Mittwoch, 13.03. und 27.03.2019

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 7

Dienstag, 19.03.2019

14:00 Uhr Gemeindegemeinschaft in Großenstein

Freitag, 29.03.2019

19:30 Uhr Grüne Küche in Braunichswalde

montags

19:00 Uhr Kirchenchor in Braunichswalde, M.-L.-Haus

dienstags

19:30 Uhr Kirchenchor in Linda

freitags

18:00 Uhr Posaunenchor in Linda, Pfarrhaus

Puppe gefunden

Schon vor einigen Tagen wurde diese Puppe im Meldeamt Wünschendorf/Elster gefunden. Bisher hat sie aber noch niemand abgeholt. Wir möchten natürlich dem Kind, das die Puppe vermisst, gern helfen und ihr diese zurückgeben. Vermutlich wurde nicht bemerkt, dass die Puppe in der Gemeinde Wünschendorf/Elster verloren ging.



Die Puppe kann zu den normalen Öffnungszeiten im Meldeamt Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, abgeholt werden. Wenn dies nicht möglich ist, bitte unter Telefon 036603 607983 einen anderen Termin zum Abholen vereinbaren.

*Gnebner
Einwohnermeldeamt*

12. Ostthüringer Studienmesse in Gera

20. März 2019 | 10:00 – 16:00 Uhr

Am Mittwoch, 20. März 2019, findet von 10:00 bis 16:00 Uhr die inzwischen 12. Ostthüringer Studienmesse „Studieren zu Haus“ im Kultur- und Kongresszentrum Gera statt. Analog der vergangenen Jahre konnten die Veranstalter der Messe, der Landkreis Greiz und die Stadt Gera, wieder fast alle Studieneinrichtungen Mitteldeutschlands sowie zahlreiche regionale Institutionen und Unternehmen als Aussteller gewinnen.

Wirtschaftsförderung Landratsamt Greiz

Grundschule Wünschendorf

Zwischen Schneespaß und Konfettiregen

Skiwandertag der Klasse 4

Wir bedanken uns dafür, dass uns durch die Eltern sowie die Lehrerinnen Frau Eisentraut und Frau Gruner ein wunderschöner Skiwandertag in Mühlleiten ermöglicht wurde. Ein besonderes Dankeschön geht an Fabians Mutti und die Vatis von Luca und Konrad, die uns gefahren haben. Ich stand zum ersten Mal auf Skiern. Besonders schön fand ich es bergab zu fahren, auch wenn ich oft hingefallen bin. Die Landschaft hat mir sehr gut gefallen, weil alles so schön verschneit war.



Am Ende durften wir noch auf die großen Schneeberge klettern. Das hat sehr viel Spaß gemacht.

Im Namen der Klasse 4 – Luca Hempel

Hüttengaudi

Die Kinder spielten, tanzten und bewegten sich toll zum Schulfasching. Es ging beim Eishockey, Kegeln, Büchsenwerfen, Hindernislauf oder Entenangeln auf Punktejagd, denn jeder wollte gern zum Schluss eine begehrte Medaille erhaschen. In der Frühstückspause gab es einen Pfannkuchen ganz ohne Senf.



Beim Wettbewerb „Jungen gegen Mädchen“ siegten die Jungen. Sie hatten die meisten richtigen Hits und ihre Interpreten erraten, die eingespielt wurden und jetzt unter jungen Leuten bekannt sind. Die Lehrerjoker hatten große Mühe, eine Hilfe zu sein. Selbstverständlich wurde in den Spielepausen viel und ausgelassen getanzt. Das Allerbeste war jedoch die Konfettikanone. Am Ende der Veranstaltung wurden die funkelnden Glitzerstreifen sogar von den Kindern wieder eingesammelt, weil sie so schön aussahen. Wie immer war es eine sehr gelungene Party und hat wieder großen Spaß gemacht.

Diana Gruner, Schulleiterin

Grundschule Rückersdorf

Am letzten Tag ...

... im ersten Schulhalbjahr konnten es einige Kinder gar nicht abwarten, endlich ihre Schulzeugnisse zu bekommen. Für die Kinder der 1. Klassen waren es die allerersten überhaupt und für die Kinder der 3. Klassen die ersten mit Zensuren. Alle hatten sich doch sehr angestrengt und zeigten, was sie so alles wissen und können. Sicherlich gibt es bei dem ein oder anderen noch etwas „Luft nach oben“, doch die meisten Kinder waren mit ihrem Zeugnis zufrieden und die Eltern hoffentlich auch.



In den Ferien zum Halbjahreswechsel haben wir nun endlich auch neue Türen für die Toiletten im Hauptgebäude bekommen. Vorher schon hatte die Klasse 4 b im Kunstunterricht die Wände des Flures dort ganz toll gestaltet. Nun rundet sich das Bild ab und man sieht, was man mit Farbe und Elan alles schaffen kann.

Nun starten wir in das zweite Halbjahr, in dem es weiter viel für unsere Schulkinder zu erleben gibt. Gleich am 5. März 2019 feiern wir in der Schule Fasching. Es wird getanzt, gesungen, gebastelt und gespielt. Genaueres erfahren Sie noch auf unserer Homepage www.gsrueckersdorf.de.

Das Kollegium der GS Rückersdorf

Erinnerung an die Vorschuluntersuchung für die Schulanfänger 2019/2020: Sie findet in der Kita in Rückersdorf statt. Bitte halten Sie Ihre ausgewählten Termine möglichst ein. Falls Sie verhindert sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an die Amtsärztin.

Regelschule Seelingstädt

Neues aus der Regelschule

Paralympischer Besuch

„Nicht nur reden, sondern auch machen!“, dachten sich fünf Schüler der 10. Klasse der Regelschule „Im Ländereck“ Seelingstädt. Die Projektarbeit mit dem Thema „Weltereignis Olympische Spiele – Widerspruch zwischen Innovation und Regression“, erstellt von den Schülern Emelie Masanek, Lara König, Charlotte Conrad, Kevin Wiedemann und Valentin Nier, brauchte noch ein Highlight.

So machten sie es sich zur Aufgabe, den fünfmaligen Paralympic-Teilnehmer Reinhold Bötzel einzuladen und genauestens zum Thema Paralympische Spiele zu lockern.

Nach langem Hin und Her war es am Freitag, dem 18. Januar 2019, soweit und der langersehnte Besucher setzte den Fuß durch die Tür.

Reinhold Bötzel und sein Manager Dieter Hübl berichteten rund um das Thema Paralympics, schilderten detailliert die Highlights und Tiefschläge von Reinholds Karriere und gaben ein Interview für die Projektgruppe. Bei all den faszinierenden Informationen konnten die Schüler kaum die Ohren von ihnen lassen.



Um der ganzen Aktion nach der Schulführung noch ein I-Tüpfelchen zu geben, gingen die fünf Schüler gemeinsam mit dem gebürtigen Baden-Württemberger noch eine echte „Thüringer Roster“ essen.

Die 10. Klasse

Kochevent der Klasse 5 a

Am 14. Januar 2019 war ein schöner Tag für uns, die Klasse 5 a der Regelschule „Im Ländereck“ Seelingstädt, denn wir hatten Kochevent und es kamen zwei Meisterköche zu uns. Wir wurden in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe bereitete unter fachmännischer Anleitung die Nachspeise zu, die zweite Gruppe die Vorspeise und die dritte Gruppe die Hauptspeise. Wir zerkleinerten beispielsweise Obst und Gemüse, würzten den Fisch und wickelten ihn in Alufolie oder gestalteten bunte Obstteller. Außerdem übten wir uns im Schmecken, Riechen, Fühlen und Hören (auch das kann man!) von Lebensmitteln, bastelten Speisekarten und erfuhren, wie man einen Tisch richtig eindeckt.



Endlich war es dann soweit: Das leckere Essen wurde von der jeweiligen Gruppe serviert. Es gab Eisbergsalat mit Baguette, Spaghetti mit Lachsfilet und Quarksahnejoghurt mit Früchten. Auch unser Direktor und unsere Klassenleiterin ließen es sich schmecken. Es war ein interessanter Tag, der uns allen sehr gut gefallen hat.

Lina Schreck, Klasse 5 a

Regelschule Berga

Schnuppertag an der Regelschule Berga

Der traditionelle „Tag der offenen Tür“ der Regelschule Berga im Dezember 2018 liegt bereits ein Stück zurück. Damals kamen die Viertklässler zusammen mit ihren Eltern und konnten die Schule samt ihrer Anlagen kennenlernen. Am 7. Februar 2019 waren ca. 44 Kinder aus den Grundschulen Wünschendorf, Berga und Teichwolframsdorf allein da, um zu schnuppern, um die Facetten der Regelschule kennenzulernen und um sich vorzustellen, wie es sein könnte, in den nächsten sechs Jahren hier zu lernen.



In der Aula wurden sie von den großen Schülern der Klassen 9 und 10 empfangen, die mit Akrobatik, Tanzinlagen in Tanzsäcken und einem gespielten Gedichtvortrag beeindruckten. Sie alle gaben Einblicke, was nach der Schule und in Arbeitsgemeinschaften entstehen kann. Dann ging es in Kleingruppen, begleitet von Schülern der Klasse 9, ins Getümmel der Schule. Im Theaterraum durfte sich jeder pantomimisch vorstellen, im Chemiekabinett wurden Münzen „vergoldet“, im Physikraum balancierten Korken auf den Fingern und schwebten Tischtennisbälle. Ein Highlight der Fächer Werken/NT war wieder das Wettrennen der Mausefallrennautos.



Gestärkt durch Muffins, beschenkt mit Kreiseln und mit einem Lächeln im Gesicht traten nach drei erlebnisreichen Stunden alle wieder den Heimweg an.

Heike Zöller, Schulleiterin

Schullandheim Seelingstädt

„Tag der offenen Tür“

5/6. April 2019

Was aus der vor 125 Jahren erbauten Dorfschule geworden ist, wollen wir gern zeigen. Deshalb laden wir am Freitag, 5. April 2019, 13:00 – 16:00 Uhr, und am Samstag, 6. April 2019, 10:00 – 13:00 Uhr, zum „Tag der offenen Tür“ ein und bieten die Gelegenheit, das Haus zu besichtigen sowie die Arbeitsmöglichkeiten und Projekte kennenzulernen. Alle, die hier mal gelernt, gearbeitet, gewohnt haben sowie alle anderen Neugierigen zwischen 1 und 101 Jahren möchten wir herzlich einladen, unser Haus neu zu entdecken.

Schullandheim Seelingstädt

Ihre Danksagungen

Herzlichen Dank

für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstages

an meine Kinder, Enkel mit Familie, Verwandten, Nachbarn, Freunde und Bekannten, die FF Seelingstädt und Verein, die Agrargenossenschaft Blankenhain und den Geflügelverein Braunschwalde sowie Pfarrer Thomas von Ochsenstein.

Martin Himmler

Chursdorf, Dezember 2018



© Stefan, Pixelio.de

Für die erwiesene Anteilnahme
beim Abschied unserer Mutter, Oma und Uroma

Anette Westhusen

geb. Meinhardt

* 04.04.1931 † 09.01.2019

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen bedanken.

Besonderer Dank gilt dem Pflegeheim Ronneburg WB 2, Dr. Kaiser und Team, Frau Pfarrerin Schaller, Anneliese Pelz und Chor sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil für die gute Betreuung.

Monika Porsche
Adelheid Schumann
und Kinder



Reust, im Januar 2019

© Angelika Kochan-Schmid, Pixelio.de

Was bleibt,
sind Liebe, Dank
und *Erinnerung.*



Nachdem wir Abschied genommen
haben von unserer lieben Mutti, Schwiegermutter,
Oma, Uroma, Schwester, Schwägerin und Tante

Irene Mehlhorn
geb. Bloche

bedanken wir uns auf diesem Wege bei allen für die
vielen Beweise der aufrichtigen Anteilnahme, die liebevol-
len Worte und Geldspenden sowie die Teilnahme an der
Trauerfeier.

Besonderer Dank gilt dem Pflegedienst „Schwester Helga“
für die lange und fürsorgliche Betreuung, Frau Pastorin
Schaller für die ergreifenden Abschiedsworte und dem
Bestattungshaus Pflugbeil, vor allem Frau Dix, sowie dem
Hotel „Zur Burg“ in Posterstein für die gute Bewirtung.

In liebevoller Erinnerung
**Synika und Jürgen
Henning und Ines mit Familien**

Paitzdorf und Schmölln, im Februar 2019

© Kathrin Brechtbühler, Pixelfolie.de

Meinen Geburtstag

durfte ich mit meinen Kindern, Verwandten
und Freunden in zwei geselligen Runden feiern.
Für die zahlreichen Glückwünsche, Geschenke,
Blumen und die große Ehrung möchte ich an all
meine Gäste „Danke“ sagen.

Ein besonderer Dank geht an die Gaststätte von
Yvonne Becker in Linda, die beiden Kuchen-
frauen aus Paitzdorf und Endschütz sowie
an meine Kinder.

Da kann ich mich nur auf den
nächsten „Runden“ freuen.

*Margot
Siegel-Sonntag*



© Petra Bank, Pixelfolie.de

Für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich meines

90. Geburtstages

möchte ich mich ganz herzlich bei meiner lieben
Familie, Verwandten, Freunden und Bekannten,
meinen lieben Nachbarn, meiner Skatrunde sowie
Frau Bürgermeisterin Hilbert bedanken.

Ein besonderer Dank an das Team
des Gasthofes „Zur fröhlichen
Wiederkunft“ in Linda für
die gute Bewirtung.

*Kurt
Heselbarth*



Seelingstädt, im Januar 2019

© Reiner Strunk, Pixelfolie.de

**D
A
N
K
E**

Für die erwiesene Anteilnahme
durch stillen Händedruck, liebevoll
geschriebene Worte, Blumen und
Geldzuwendungen sowie letztes
Geleit beim Abschied von meinem
lieben Ehemann, unserem guten
Vater und Opa

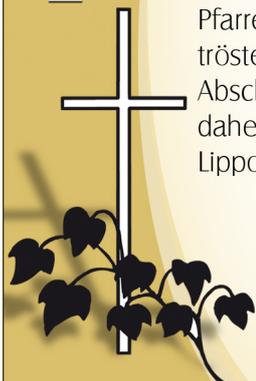
Bruno Roland Müller
* 25.08.1928 † 17.01.2019

möchten wir uns auf diesem Wege
bei allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn und Bekannten recht
herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt unserem
Pfarrer Christof Schulze für seine
tröstenden Worte in der Stunde des
Abschieds, dem Team von „Pflege
daheim“ und dem Bestattungshaus
Lippold.

In stiller Trauer
Ehefrau Jutta Müller
und Familie

Endschütz und Gera, im Januar 2019



Gemeinde Braunichswalde

Ein neues Jahr hat begonnen

Das möchten wir zum Anlass nehmen, uns bei allen zu
bedanken, die uns auch im vergangenen Jahr bei vielen
Höhepunkten unterstützt haben. Am 7. Dezember 2018
führten wir einen Weihnachtsmarkt im Kindergarten-
gelände durch. Für alle war es ein gelungenes Fest und
für unser Team eine neue Erfahrung. Hierfür noch ein-
mal ein herzliches Dankeschön an die Freiwillige Feuer-
wehr Braunichswalde für ihre Unterstützung.



Auch in den kommenden Wochen haben wir wieder viele Höhepunkte mit den Kindern geplant. Auftakt wird die Faschingsfeier am Faschingsdienstag sein. Wir sind schon gespannt auf viele tolle Kostüme.

Ab März startet zudem unser Projekt „Die kleine Raupe Nimmersatt“ und es warten wieder einige Überraschungen auf die Kinder.

In diesem Sommer haben wir ein Familienfest mit allen Kindern und Eltern geplant. Wir würden uns freuen, wenn uns auch in diesem Jahr wieder viele fleißige Helfer unterstützen würden.

Die Kinder und Mitarbeiter vom Kindergarten „Anne Frank“ Braunichswalde

Gemeinde Endschütz

Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeden ersten Montag des Monats, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr, im Gemeindehaus Endschütz, statt. Weiterhin besteht die Möglichkeit des telefonischen Kontaktes unter 0175 8501063.

Heino Vetterlein, Bürgermeister

Gemeinde Gauern

Mitgliederversammlung des Feuerwehr- und Heimatvereins Gauern e. V.

15. März 2019 | 19:30 Uhr

Der Vorstand des Feuerwehr- und Heimatvereines Gauern e. V. lädt alle Mitglieder am Freitag, dem 15. März 2019, um 19:30 Uhr, zur turnusmäßigen jährlichen Mitgliederversammlung ein. Neben dem Rechenschafts- und Kassenbericht, den Vorhaben 2019 und der Vorbereitung zur Organisation des Dorf- und Kinderfestes steht auch die Wahl des neuen Vorstandes auf dem Programm. Schwerpunkt der Diskussion wird aber auch die erneute Mandatsträgerschaft des Vereines für den Gemeinderat sein.

Der Vorstand freut sich auf eine konstruktive Diskussion.

Heike Hohberg, i. A. Vorstand

Gemeinde Kauern

Kirchennachrichten

Sonntag, 17.03.2019

17:00 Uhr Gottesdienst

Ihre Kaurischen Kirchenältesten

Gemeinde Linda

Sitzung des Gemeinderates

27. März 2019 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, 27. März 2019, 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 14, 07580 Linda, statt. Die geplanten Themen werden ortsüblich bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats, von 17:00 bis 19:00 Uhr, findet ein Sprechtag statt.

Weitere Termine 2019:

06.03.2019		20.03.2019		03.04.2019		17.04.2019
15.05.2019		05.06.2019		19.06.2019		03.07.2019
17.07.2019		07.08.2019		21.08.2019		04.09.2019
18.09.2019		02.10.2019		16.10.2019		06.11.2019
20.11.2019		04.12.2019		18.12.2019		

Eine Terminvergabe außerhalb der Sprechzeiten erfolgt nach vorheriger telefonischer/persönlicher Absprache.

Spendenaufwurf für Kriegerdenkmal

Vielen von Ihnen wird bekannt sein, dass auf unserem Kirchfriedhof, gleich am Eingang zur Ortskirche, das Lindaer Kriegerdenkmal zu finden ist. Es wurde im Jahr 1922 von der Gemeinde Linda zu Ehren der gefallenen Bürger des ersten Weltkrieges auf dem Grundstück der Familie Walter (heute Familie Schmidt) errichtet. Mit dem Abschluss der Kirchenrestaurierung im Jahre 1986 wurde das Kriegerdenkmal durch die Kirchengemeinde Linda auf seinen heutigen Platz auf dem Friedhof umgesetzt und um die Gedenktafeln für die Gefallenen des zweiten Weltkrieges erweitert. Seitdem hinterließen die Jahre ihre Spuren, so dass es nun dringend einer Restaurierung bedarf. Leider ist von den staatlichen Institutionen keine finanzielle Hilfe zu erwarten. Die Kirchengemeinde Linda sowie die Gemeinde Linda sind sich der historischen Bedeutung dieses Denkmals für unser Dorf bewusst und möchten dieses gemeinsam mit Ihrer Unterstützung, liebe Bürgerinnen und Bürger, erneuern. Daher bitten wir um Spenden, damit in gemeinsamer Anstrengung unser Denkmal erhalten werden kann. Ihre Spende überweisen Sie bitte auf das Konto der Gemeinde Linda

IBAN DE88 1203 0000 0001 0187 95

Verwendungszweck: „Kriegerdenkmal Linda“

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen!

Gemeindekirchenrat und Gemeinderat Linda

Gemeinde Paitzdorf

Landesmeisterschaft Thüringer Schützenbund 2019

Visierschützen mit gutem Durchblick

Bei ihrer ersten Teilnahme an der zweigeteilten Hallenlandesmeisterschaft des Thüringer Schützenbundes erzielten die Paitzdorfer Bogenschützen sehr ordentliche Ergebnisse und gewannen drei Medaillen.

Seinen ersten Landesmeistertitel für unsere Vereinsfarben mit stolzen 494 Ringen feierte Senior Georg Hecht mit dem olympischen Recurve in der Para-Klasse beim Wettkampf in Gera.

Die Bronzemedaille erkämpfte sich Michael Hofmann (Herren) bei den in Bad Blankenburg in der Turnhalle der Landessportschule startenden Compoundern. In einem gutklassigen Wettkampf fehlten ihm bei 565 Ringen nur zwei Ringe zur persönlichen Bestleistung.

Der neuntplatzierte Florian Lokotsch verpasste trotz gesundheitlichen Handicaps seinen persönlichen Hausrekord mit 526 ebenso knapp.

Dirk Dein lieferte in der Master-Klasse einen starken Wettkampf ab, der mit einer deutlichen Bestwertsteigerung auf 530 und Platz 7 belohnt wurde. In der weiblichen Jugend gewann Linda Charlotte Mentzel in einem durchwachsenen, aber spannenden Wettkampf die Goldmedaille vor Lena Ittner aus Ellrich. Die ebenfalls qualifizierte Anna-Lena Dein fiel leider krankheitsbedingt aus.



Insgesamt gaben unsere Visierschützen bei der TSB-Landesmeisterschaftspremiere des BSV Paitzdorf ein gutes Bild ab, was zwei Titel und eine Bronzemedaille auch in der Medaillenbilanz bestätigen.

BSV Paitzdorf | Sektion Bogenschützen

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde im März 2019

Samstag, 02.03.2019

10:00 Uhr Weltgebetstag für Kinder im Lutherhaus Braunichswalde

Sonntag, 03.03.2019

10:00 Uhr Weltgebetstags-Gottesdienst im Kulturhaus Paitzdorf

Samstag, 09.03.2019

13:30 Uhr Andacht zur Fastenzeit in Haselbach

Dienstag, 12.03.2019

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Samstag, 16.03.2019

17:00 Uhr Andacht zur Fastenzeit in Haselbach

Samstag, 23.03.2019

17:00 Uhr Andacht zur Fastenzeit in Haselbach

Sonntag, 24.03.2019

14:00 Uhr Gottesdienst in Reust

Die Ordnung zum diesjährigen Weltgebetstag kommt aus Slowenien und steht unter dem Thema „Kommt, alles ist bereit!“ Wir wollen unseren WGT-Gottesdienst am 3. März 2019 feiern.

Herzliche Einladung zu allen Veranstaltungen!

Ihr Gemeindegemeinderat

Gemeinde Rückersdorf

Entwicklungen zur Windenergie

Liebe Einwohner/-innen von Rückersdorf, Reust und Haselbach,

im letzten Amtsblatt vom 26. Januar 2019 war auf der ersten Umschlagseite im amtlichen Teil durch die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplanes hingewiesen worden. Dieser beinhaltet unter anderem den aktuellen Beschluss der Planung der Vorranggebiete für Windenergie.

Unter Einbeziehung aller fristgerecht eingegangenen Anregungen und Einwendungen (Stellungnahmen) hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 30. November 2018 die Freigabe des Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur Anhörung/öffentlichen Auslegung beschlossen. Gleichzeitig legte sie fest, dass der Entwurf vom 4. März bis 10. Mai 2019 öffentlich ausgelegt wird. Alle Dokumente stehen als Download über folgenden Link zur Verfügung:

<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/regionalplan/fortschr/entwurf/index.asp>

Das bedeutet im Klartext für die Gemeinde Rückersdorf, dass das Gebiet W8 – Ronneburg/Reust als ausgewiesenes Gebiet entfällt.

Allerdings ist dies eine vorläufige Entscheidung. Es handelt sich lediglich um einen Entwurf, über den Mitte/Ende des Jahres entschieden wird. Außerdem wurde durch die Landesregierung im Dezember ein Klimagesetz (ThüKliG) verabschiedet, welches besagt, dass „der Freistaat Thüringen bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf in der Gesamtbilanz durch einen Mix aus Erneuerbaren Energien vollständig decken kann.“

Wer Fragen hat, kann sich gern an die Mitglieder der BI-Reust (bi-reust@gmx.de, Tel. 036602 513740) wenden.

BI-Reust

Freiwillige Feuerwehr Haselbach

Samstag, 09.03.2019

18:00 Uhr Schulung/Übung der Einsatzwehr im Kultur- und Vereinshaus bzw. am/mit Löschfahrzeug

19:30 Uhr Versammlung der FF im Kultur- und Vereinshaus

Freitag 22.03.2019

17:00 Uhr Abfahrt des Busses an der Bushaltestelle in Haselbach zur Vereinsausfahrt

A. Plecher, Wehrleiter | E. Parnitzke, Vereinsvorsitzender

Kirchennachrichten

Gottesdienste

Sonntag, 03.03.2019 – Estomihi

10:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag in Paitzdorf

Samstag, 09./16./23.03.2019

17:00 Uhr „Sieben Wochen ohne“; wer fastet, schafft sich selbst Freiräume – Andacht zur Fastenzeit in der Feierhalle in Haselbach – die Passionszeit bewusst erleben und gemeinsam auf Ostern zugehen, miteinander singen und beten und still werden

Sonntag, 10.03.2019 – Invokavit

10:00 Uhr Gottesdienst in Rückersdorf

Samstag, 30.03.2019

14:00 Uhr Ökumenische Fastenwanderung

Weitere Veranstaltungen

Samstag, 02.03.2019

10:00 Uhr Kinder Weltgebetstag im Raum der Agrargesellschaft in Braunichswalde

Donnerstag, 07.03.2019

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis im Christophorus-Haus in Ronneburg

Montag, 04.03. und 18.03.2019

16:00 Uhr Christenlehre für Kinder bis zur 3. Klasse

17:00 Uhr Christenlehre für Kinder von 4. bis 6. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

Mittwoch, 13.03.2019

14:30 Uhr Frauenkreis im Kultur- und Vereinshaus in Haselbach

Freitag 15.03.2019

19:00 Uhr Junge Gemeinde (JG) im Pfarrhaus in Ronneburg

Monatsspruch März 2019

„Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.“ 1 Sam 7, 3 (Einheitsübersetzung)

Neue Wege gehen – es lohnt sich, Dinge loszulassen, die uns hindern, Jesus zu folgen. Ihnen eine gesegnete Passionszeit!

Ihr Gemeindekirchenrat Rückersdorf/Haselbach

Saukopfessen der Reuster Feuerwehr

9. März 2019 | 17:00 Uhr

Das traditionelle Saukopfessen der Freiwilligen Feuerwehr Reust findet am 9. März 2019, ab 17:00 Uhr, in unserem Vereinshaus statt. Über eurer zahlreiches Erscheinen freuen wir uns.

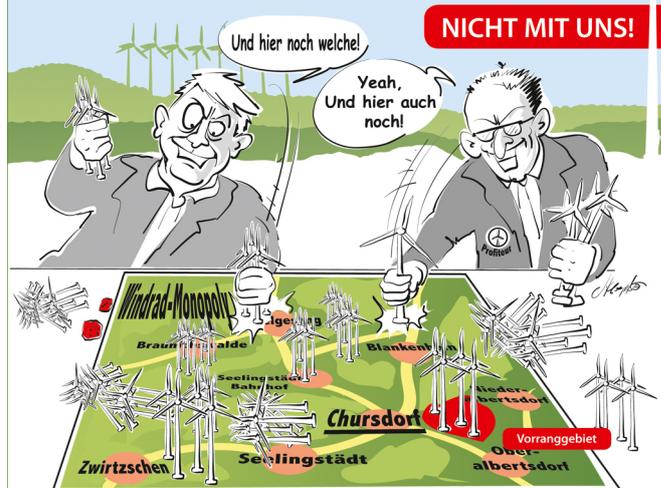
Der Vereinsvorstand

Gemeinde Seelingstädt

Windrad-Monopoly

WILLKÜR vor unserer Haustür!?

NICHT MIT UNS!



Gemeinsam gegen Windkraftanlagen vor unserer Haustür!

JETZT zählt jede Stimme! Kommt zur nächsten Infoveranstaltung der Bürgerinitiative und verhindert mit uns die Errichtung eines Windparks im Vorranggebiet Chursdorf!

Wann: 06.03.2019, 18:00 – 20:00 Uhr

Wo: Regelschule Seelingstädt

Inhalt: Information, Diskussion, Unterschriftensammlung

1. Infos zum aktuellen Stand:

Regionalplan und Vorranggebiet Chursdorf (Redner: Kathrin Dix, Rechtsanwalt: Karsten Haase, THLEMV: Dieter Böhme)

2. Bewertung der Kriterien aus Sicht der Bürgerinitiative

3. Diskussion

4. Unterschriften GEGEN Windkraftanlagen in ländlichen Wohnraum

Am Freitag, 29. März 2019, ab 18:00 Uhr, findet außerdem eine Freiluftveranstaltung in Chursdorf statt. Zusätzlich gibt es Infostände bei den Freiwilligen Feuerwehren in Nieder-albertsdorf und Blankenhain.

Unterschriften GEGEN Windkraftanlagen vor unserer Haustür.



Kontakt/Bürgerinitiative:
gegen-windpark-chursdorf@mail.de



Freiwillige Feuerwehr Seelingstädt

Termine im März

Freitag, 08.03.2019

19:00 Uhr Leitungssitzung im Gerätehaus Chursdorf

Freitag, 22.03.2019

17:30 Uhr Weiterbildung für Führungskräfte im Gerätehaus Chursdorf

19:00 Uhr Dienst der Einsatzabteilung zum Thema „Brandbekämpfung – Taktische Einheiten“ im Gerätehaus Chursdorf

Alle Kameraden sind dazu herzlich eingeladen.

Wer Interesse hat, sich der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt anzuschließen, der kann zu den Diensten gern bei uns hereinschnuppern.

Falk Wunschel, Ortsbrandmeister

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 03.03.2019 – Estomihi

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl zum Abschluss der Bibelwoche
Christuskirche Chursdorf

Mittwoch, 06.03.2019 – Aschermittwoch

18:00 Uhr Gottesdienst
St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 10.03.2019 – Invocativ

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Gemeindesaal Seelingstädt

Sonntag, 17.03.2019 – Reminiscere

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
Gemeindesaal Blankenhain

Sonntag, 24.03.2019 – Oculi

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Christuskirche Chursdorf

Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Frauenfrühstück

Di. 05.03. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Di. 19.03. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Treff junger Mütter

Do. 07.03. | 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Vorkonfirmanden/Konfirmanden (vierzehntägig)

Do. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Junge Gemeinde

Fr. 19:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Christenlehre (außer in den Ferien)

Mittwoch – Gemeindesaal Seelingstädt

16:00 Uhr (Klasse 1 – 3) | 17:00 Uhr (Klasse 4 – 6)

Donnerstag – Pfarrhaus Blankenhain

14:00 Uhr (Klasse 1 + 2) | 15:00 Uhr (Klasse 3 + 4)

16:00 Uhr (Klasse 5 + 6)

Kinderstunde

Sa. 16.03. | 09:30 – 11:00 Uhr | Gem.-Saal Seelingstädt

Kinderchor (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeindenachmittag

Mi. 20.03. | 14:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Seniorenkreis

Do. 14.03. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Kirchenvorstand Seelingstädt

Mi. 20.03. | 19:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Monatsspruch für März

„Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.“
1 Sam 7, 3 (Einheitsübersetzung)

Der dreieinige Gott segne unsere Gemeinden und alle ihre Gäste und Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade.

*Es grüßen Sie die Kirchenvorstände und
Pfarrer Thomas von Ochsenstein*

Ev.-Luth. Pfarramt

Seelingstädt 40 | 07580 Seelingstädt

Tel. 036608 2397 | Fax 21719 | E-Mail: kg.seelingstaedt@evlks.de

Öffnungszeiten: dienstags, 09:00 bis 14:00 Uhr

Homepage: www.kirchen-im-laendereck.de

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Fach- und Beiratssitzung des Verkehrsverbunds Vogtland

Gemeinsam mit dem Tourismusverband Vogtland und dem Verkehrsverbund Vogtland wurde am 7. Februar 2019 in Auerbach gemeinsam mit einer Werbeagentur die Vermarktung der Zugstrecke von Gera nach Cheb diskutiert. Hiervon profitieren auch die Anrainergemeinden. Ein tolles interaktives Werbeangebot wird hierbei eine Schlüsselrolle spielen. Eine spannende Sache, bei der Wünschendorf mit seiner großartigen Landschaft und dem Märchenwald eine märchenhafte Rolle einnehmen wird.

Danke – Lithopone Treffen 2019

Am 15. Februar 2019 trafen sich wieder die ehemaligen Mitarbeiter des früheren Lithopone Werkes in der Gaststätte „Elsterperle“ zu einem gemütlichen Beisammensein. Wie schon in den vergangenen Jahren zur Tradition geworden, haben wir auch in diesem Jahr wieder für den Erhalt des Märchenwaldes gespendet. Es kamen 136,- Euro zusammen, wofür ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken möchte. Die Spende habe ich am 19. Februar 2019 der Gemeinde Wünschendorf/Elster übergeben.

Rita Pinther

3.000 Euro gehen in den Märchentopf der 7 Streiche

Am 21. Januar 2019 fand in Erfurt beim Radiosender Landeswelle Thüringen die Preisübergabe der Aktion „Thüringen leuchtet“ in Kooperation mit der TEAG statt. Mit einem Bild des erstmalig weihnachtlich geschmückten Gemeindgartens gewannen wir 3.000 Euro für ein gemeinnütziges Projekt sowie weitere 3.000 Euro für eine Radiokampagne bei Landeswelle Thüringen.



Der Gewinn wird in den Wünschendorfer Märchenwald investiert und in einen noch leuchtenderen Weihnachtsgemeindgarten. Ohne die Unterstützung vieler Wünschendorfer und der zahlreichen Spenden, die unseren Weihnachtsgarten so märchenhaft erstrahlen ließen, wäre uns dieser Erfolg nicht möglich gewesen. Wir danken allen Beteiligten und freuen uns schon auf die Umsetzung neuer Projekte und den Einsatz unseres Gewinns.

Eure 7 Streiche

Unsere Bibliothek

Wer kennt Sie noch nicht, unsere schöne und vielseitige Bibliothek in Wünschendorf? Sie ist seit der „Wende“ enorm vergrößert worden, vor allem auch räumlich. Jährlich wurden die Bestände in vielen Bereichen ergänzt. Viele Genres werden bedient. Angefangen von Kinderbüchern über Märchen, Bücher für Leseanfänger, Tiergeschichten, Lesestoff für junge Mädchen (z. B. über Pferde sind sehr beliebt), Krimis, historische Romane, Bestseller – sicher ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Es lohnt sich also ein Besuch in der „Alten Schule“ am Mosener Weg 2 (hinterer Eingang). Jeden Mittwoch, von 13:30 bis 16:30 Uhr, ist die Bibliothek geöffnet.

Seit 2014 ist eine kleine Gebühr von jährlich 8,- Euro für Erwachsene bzw. 4,- Euro für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zu bezahlen. Damit kann die Bibliothek natürlich nicht unterhalten werden. Es ist aber eine kleine Unterstützung für die Gemeindeverwaltung. Ihr gebührt ein großes Dankeschön, so eine schöne, wertvolle Einrichtung nicht „eingehen“ zu lassen.

Auf ihren Besuch freut sich die Betreuerin

Frau Wycisk, Mitarbeiterin Bibliothek

Treffen der Vereine

Am 30. Januar 2019 fand im Kommunikationszentrum in der Poststraße erstmalig ein Treffen der in Wünschendorf ansässigen Vereine auf Einladung des Bürgermeisters statt.

Es zeigte sich, dass es bereits eine reiche Palette an Vereinstätigkeiten in unserem Ort gibt, an denen unzählige ehrenamtliche Mitbürger in allen Altersparten tätig sind. Durch ein erstes Vorstellen und Kennenlernen der Vereine untereinander soll das langfristige Ziel sein, die ehrenamtlichen Tätigkeiten in Wünschendorf zu bündeln und sich gegenseitig zu unterstützen.

Das erste konkrete Ergebnis dieser Veranstaltung war eine Sammlung aller geplanten Veranstaltungen im Jahr 2019, welche im jährlichen Veranstaltungskalender der Gemeinde publiziert werden.

Geelhaar, Bürgermeister

Einmal Nordkap und zurück

8. März 2019 | 19:30 Uhr

Volker Schönfeld aus Mosen war mit seinem Fahrrad unterwegs zum Nordkap und wieder nach Hause. Seine Reiseerlebnisse schildert er am Freitag, dem 8. März 2019, um 19:30 Uhr, in einem Bericht mit vielen Fotos und Geschichten im Dorfgemeinschaftshaus.



Wir freuen uns auf zahlreiche Interessenten.

Heimatverein Mosen

Aufbau und Ausgleichstraining für die Wirbelsäule

Der nächste Kurs läuft **donnerstags, vom 2. Mai bis 11. Juli 2019**, in der Grundschule „Gebrüder Grimm“ in Wünschendorf.

Kurszeiten: 17:00 – 18:00 Uhr
18:30 – 19:30 Uhr

Anmeldungen bitte bis zum 31. März 2019 an Uta Thiele, Tel. 0365 51779979 oder E-Mail utathiele@gmx.de.

Wir freuen uns auf dich/euch!

Uta Thiele, Beauftragte für Präventionssport Hohenölsener SV

Drachenbesuch im Regenbogen

Helle Aufregung herrschte am Morgen des 4. Februar 2019 unter den Knirpsen unseres Kindergartens, denn das Südtiroler Puppentheater hatte seinen Besuch angekündigt und wollte das Stück „Der kleine Drache Kokosnuss und der große Zauberer“ aufführen. Voller Vorfreude versammelten sich alle Kleinen und Großen in einem der Gruppenräume, wo bereits eine mit Scheinwerfern beleuchtete Puppenbühne aufgebaut war.



Dann ging es auch schon los! Fasziniert vom bunten Treiben der verschiedenen Figuren folgten die Kinder der Aufführung, an der sie an einigen Stellen durch Zurufe auch selbst mitwirken konnten. Am Ende des Stückes wurden die Puppenspieler mit einem tosenden Applaus ihrer kleinen Zuschauer belohnt.



Es war ein wirklich schöner Vormittag und wir hoffen, dass dies nicht der letzte Besuch des Puppentheaters in unserer Kita war.

Doch natürlich waren auch wir selbst in den vergangenen Wochen sehr kreativ und haben uns vom Winterwetter zu verschiedenen Bastelarbeiten inspirieren lassen. So entstanden gemalte und geklebte Schneemänner, Schneeflocken und Vogelhäuser, die nun unsere Flure schmücken. Viele schöne, individuelle Kunstwerke schufen unsere Kindergartenkinder mithilfe eines mitgebrachten Einweckglases und einer selbst gewählten Plastikfigur. Könnt ihr schon erraten, was wir daraus machten? Wir brauchten außerdem Heißkleber, Wasser, Spülmittel und Glitzerstaub. Jetzt können es sich bestimmt alle denken: wir bastelten unsere eigenen Schneekugeln!

Als es Frau Holle Mitte Januar dann gut mit uns meinte und jede Menge echten Schnee herab rieseln ließ, hielt uns nichts mehr drinnen. Endlich kamen die Popo-Rutscher zu ihrem langersehnten Einsatz und ein großer Schneemann entstand in unserem Garten.

Ein tolles nachträgliches Weihnachtsgeschenk erhielten wir am 23. Januar 2019. Seit diesem Tag steht eine große bunte Spiel- und Bewegungslandschaft allen Kindern zum ausgiebigen Toben und Turnen zur Verfügung. Finanziert wurde diese mithilfe von Spenden, die wir zum Beispiel zum Oma-Opa-Tag oder unserem Herbstfest im vergangenen Jahr erhalten hatten. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen fleißigen Spendern ganz herzlich bedanken!

Bei all den vielseitigen Aktivitäten, die unseren Tagesablauf bestimmen, sind uns leider immer wieder Grenzen durch die beengten Platzverhältnisse in unserer Kita gesetzt. Ein Erweiterungsbau ist dringend notwendig, damit sich sowohl Kinder als auch Erzieherinnen hier wohlfühlen können und ausreichend Platz zum gemeinsamen Spielen, Basteln, Turnen, Essen, Schlafen – einfach für all die mannigfaltigen Facetten ihres Alltags finden. Daher hoffen wir sehr, an dieser Stelle bald von einem Baustart auf unserem Gelände berichten zu können.

Die Elternvertreter der Kita „Regenbogen“

Kirchennachrichten

Gottesdienste

Samstag, 02.03.2019

18:00 Uhr St. Peter + Paul
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt

Sonntag, 03.03.2019 – Estomihi

10:00 Uhr Martin-Luther-Haus
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt
14:00 Uhr Niebra | Gottesdienst mit Fastnachtspredigt
15:30 Uhr Hilbersdorf
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt
17:00 Uhr St. Marien
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt

Dienstag, 05.03.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 06.03.2019 – Aschermittwoch

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 08.03.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Sonntag, 10.03.2019 – Invocavit

10:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst
14:00 Uhr Kirche Wernsdorf | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Montag, 11.03.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Bibelwoche I

Dienstag, 12.03.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück
19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Bibelwoche II ▶

Mittwoch, 13.03.2019

17:00 Uhr Kirche Großfalka | Gottesdienst

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Bibelwoche III

Donnerstag, 14.03.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Bibelwoche IV

Freitag, 15.03.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Bibelwoche V

Samstag, 16.03.2019

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 17.03.2019 – Reminiscere

10:00 Uhr Martin-Luther-Haus
Gottesdienst Abschluss Bibelwoche

13:30 Uhr Kirche Untitz | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 19.03.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 20.03.2019

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 22.03.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Samstag, 23.03.2019

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Erlöser (Pfarrhaus) | Gottesdienst

Sonntag, 24.03.2019 – Oculi

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

14:00 Uhr Pfarrraum Clodra | Gottesdienst

15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Sonntag, 31.03.2019 – Laetare

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Es grüßt Sie Pfarrer Schulze